

Hierfür bieten sich zwei Hauptwege an:

1. Es erfolgt zunächst eine konspirative Beobachtung in der Regel durch die Kräfte der Linie VIII. Das Erfordernis eines offiziellen Eingreifens zur unmittelbaren Gefahrenabwehr entsteht z. B. dann, wenn die Person versucht, den Platz zu betreten, um an einer Zusammenrottung teilzunehmen. Das offizielle Eingreifen kann grundsätzlich nicht durch die konspirativen Kräfte der Linie VIII sondern muß durch andere, offiziell auftretende (Legitimationspflicht) Kräfte des MfS bzw. durch die VP erfolgen. Der Zeitpunkt des Eingreifens führt hier bei der Person zu der Auffassung, daß der Ereignisort abgesichert wurde und die Maßnahmen nach dem dem VP-Gesetz (z. B. Zuführung zur Personalienfeststellung gemäß § 12 Abs. 1 oder Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts gemäß § 12 Abs. 2) aus dieser Absicherung heraus erfolgten.
2. Es erfolgt eine demonstrative Beobachtung der Person in der Öffentlichkeit ab Verlassen z. B. der Wohnung. Ein Eingreifen findet jedoch wie beim ersten Hauptweg erst statt, wenn die Notwendigkeit zur Abwehr einer aus dem Verhalten der Person erwachsenden unmittelbaren Gefahr besteht .

Bei dem zweiten Hauptweg gehen die Autoren davon aus, daß zielgerichtete demonstrative und auch verdeckte Beobachtungen des Verhaltens von Personen nicht nur zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten gestattet, sondern auch zur Gefahrenabwehr möglich sind. Von der Beobachtung wird das im Artikel 32 der Verfassung der DDR normierte Grundrecht der Freizügigkeit nicht berührt, da sich jede Person, obwohl sie beob-

¹ Vgl. hierzu "Wörterbuch der Kriminalistik", Ministerium des Innern, Publikationsabteilung 1981, S. 290